



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

01/2021

**Richtlinie zur Umsetzung
von Chancengleichheit
für Studierende mit Familienverantwortung
Erste Änderung
Neubekanntmachung**

Vechta, 08.02.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 453

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Erste Änderung der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung	3
• Neubekanntmachung der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung	4

Erste Änderung der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 19.01.2021.

Die Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtliches Mitteilungsblatt 16/2017 S. 3 ff.) wird in Ziffer 5 **Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit** wie folgt geändert:

1.

In Ziffer 5.1 wird in Satz 2 hinter „Ausgeschlossen sind Klausuren“ angefügt „in Präsenz“.

2.

In Ziffer 5.1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Studierende, bei denen die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 festgestellt sind, erhalten bei Online-Klausuren unter Geltung der EOK (Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen, Amtliches Mitteilungsblatt 64/2020 S. 4 ff.) eine um 30 Minuten verlängerte Bearbeitungszeit, wenn der Termin der Prüfung in einen Zeitraum fällt, in dem pandemiebedingt Kinder zuhause zu betreuen sind, weil wohnortnah Kindertagesstätten, Schulen und ähnliche Einrichtungen geschlossen sind oder aus Gründen der Quarantäne oder des Infektionsschutzes Kinder nicht aufnehmen. Abweichend von Ziffer 5 Satz 1 ist eine Anzeige an die*den prüfenden Lehrenden ausreichend, die bis zum Antritt der Prüfung erfolgen muss, weiterer Nachweise zur Schließung der Betreuungseinrichtung oder pandemiebedingter Aufnahmehindernisse bedarf es nicht,“

Neubekanntmachung der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung

Die Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtliches Mitteilungsblatt 16/2017 S. 3 ff.) wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2021 S. 3) wie folgt neu bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand und Ziel

Die gute Vereinbarkeit von Studium und Familie ist der Universität ein wichtiges Anliegen. Mit der Durchführung der Verfahrens „audit familiengerechte hochschule“ und den dazugehörigen Zielvereinbarungen mit der berufundfamilie gGmbH 2013 und 2016, der Zielvereinbarung 2014-2018 gemäß § 1 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie dem Gleichstellungsplan der Universität Vechta, hat sie sich verpflichtet, ihre strukturellen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Vielfalt und Chancengleichheit ermöglicht werden. Dazu gehört auch das Angebot familiengerechter Studienbedingungen. Die Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen tragen darüber hinaus dazu bei, die Verlängerung von Studienzeiten zu verhindern, Studienplatzwechsel zu reduzieren, Studienabbruchquoten zu senken und erfolgreiche Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit zu begünstigen.

Mit § 30 Absätze 3, 4 und 5 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der vorliegenden Richtlinie schafft die Universität einen verbindlichen Rahmen, um die Vereinbarkeit von Studium und Familienverantwortung hochschulweit einheitlich zu ermöglichen und eine Chancengleichheit für Studierende mit Familienaufgaben sicherzustellen.

„Unter Familie werden alle sozialen Netzwerke verstanden, in denen Fürsorge und Verantwortung von mindestens 2 Personen füreinander übernommen werden. Dies betrifft auch Lebenszusammenhänge jenseits der Kernfamilien und biologischen Verwandtschaftslinien.“ Mit diesem erweiterten Verständnis des Familienbegriffs möchte die Universität Vechta der tatsächlichen Lebenswirklichkeit ihrer Studierenden gerecht werden. Aufgrund der Nachweis- sowie Belegpflicht bezieht sich die vorliegende Richtlinie nur auf die im Punkt 4 definierten Zielgruppen.

§ 2 Grundsatz

Um den unterschiedlichen Lebens- und Rahmenbedingungen von Studierenden mit Familienverantwortung gerecht werden zu können, sind neben den in dieser Richtlinie definierten Regelungen in begründeten Fällen vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss Einzelfallentscheidungen zu treffen und weitere Maßnahmen zur Herstellung einer Chancengleichheit einzuleiten. Die Maßgabe für alle Beteiligten ist, den Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse aufgrund der familiären Verpflichtungen einen zügigen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

Die Koordinationsstelle Work-Study-Life-Balance steht diesbezüglich neben dem Gleichstellungsbüro und der Zentralen Studienberatung allen Beteiligten als erste beratende und unterstützende Einrichtung im Hinblick auf die Gestaltung familiengerechter Universitätsstrukturen zur Verfügung.

§ 3 Verfahren

Um die in der Richtlinie zusammengefassten Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, müssen Studierende mit Familienverantwortung bei Einschreibung bzw. der Rückmeldung im Immatrikulationsamt einen Antrag einreichen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Registrierung, die maximal für 1 Semester gilt. Sich verändernde familiäre Verpflichtungen (z.B. eine Schwangerschaft oder die Übernahme der Pflege eines Angehörigen) sind unverzüglich im Rahmen der Mitwirkungspflichten gemäß § 14 RPO anzuzeigen. Die Beantragung und Verlängerung der Registrierung erfolgt über ein Antragsformular und wird mit Einreichung geeigneter Nachweise im Immatrikulationsamt bearbeitet und mit der Vergabe einer entsprechenden Bescheinigung abgeschlossen. Diese Bescheinigung wird als geeigneter Nachweis hochschulweit anerkannt und ist zudem die Grundlage für die Erstattung der Semesterticketbeiträge (vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit) durch den AStA sowie die Aussetzung des Fortlaufens des Studienguthabens.

§ 4 Zielgruppen und geeignete Nachweise

- 4.1 Studentinnen im Mutterschutz (in Anlehnung an das Mutterschutzgesetz (MuSchG))
 - 4.1.1 Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung der Mutterschutzfristen
- 4.2 Studierende, die Kinder (beinhaltet auch Stief- und Pflegekinder) unter 14 Jahren im eigenen Haushalt erziehen und betreuen bzw. die als getrenntlebende Mütter oder Väter einen Betreuungsaufwand nachweisen können
 - 4.2.1 Geburtsurkunde des Kindes (bei Erstantrag) oder Kinderausweis; eine entsprechende Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes bei Erstantrag und Verlängerung (bei getrenntlebenden Eltern muss die Höhe des Betreuungsaufwandes schriftlich dargelegt werden und durch den Eltern teil, bei dem das Kind lebt bzw. die Kinder leben, mit einer Unterschrift bestätigt werden)
- 4.3 Studierende, die nahestehende Personen/Angehörige mit nachgewiesener Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegezeitengesetzes pflegen
 - 4.3.1 Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus dem hervorgeht, wer die Pflegeperson/en ist/sind (Angabe des Stundenumfanges)

Sofern darüber hinaus familiäre Verpflichtungen, z.B. durch den kurzfristigen Ausfall der Kinderbetreuung, die Wahrnehmung des regulären Studienalltags einschränken, sind weitere entsprechende Nachweise in Form ärztlicher Atteste oder Bescheinigungen (z.B. zur Bestätigung des Ausfalls der Kinderbetreuung) vorzulegen.

§ 5 Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit

Die Bescheinigung berechtigt zur Inanspruchnahme bzw. Anpassung der Studienbedingungen im Sinne einer familiengerechten Hochschule. Sie ist von der/dem Studierenden jeweils vor Antritt zu einer Studienleistung bei dem Lehrenden des Moduls bzw. vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen (dies gilt nicht für 5.2 a, 5.4 a und b sowie 6):

- 5.1 Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen

Die in dieser Richtlinie als Zielgruppen definierten Personen erhalten eine um 50% verlängerte Bearbeitungszeit von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten und Abschlussarbeiten). Ausgeschlossen sind Klausuren in Präsenz. Studierende, bei denen die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 festgestellt sind, erhalten bei Online-Klausuren unter Geltung der EOK

(Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen, Amtliches Mitteilungsblatt 64/2020 S. 4 ff.) eine um 30 Minuten verlängerte Bearbeitungszeit, wenn der Termin der Prüfung in einen Zeitraum fällt, in dem pandemiebedingt Kinder zuhause zu betreuen sind, weil wohnortnah Kindertagesstätten, Schulen und ähnliche Einrichtungen geschlossen sind oder aus Gründen der Quarantäne oder des Infektionsschutzes Kinder nicht aufnehmen. Abweichend von Ziffer 5 Satz 1 ist eine Anzeige an die*den prüfenden Lehrenden ausreichend, die bis zum Antritt der Prüfung erfolgen muss, weiterer Nachweise zur Schließung der Betreuungseinrichtung oder pandemiebedingter Aufnahmehindernisse bedarf es nicht.

5.2 Zeitliche Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und anderen praktischen Prüfungsleistungen

- a) Den in dieser Richtlinie als Zielgruppen definierten Personen werden bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden bei Bedarf angemessen erhöhte Fehlzeiten (Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung möglich, wenn eine Präsenzzeit von mindestens 70% vorliegt) zugestanden, wenn aufgrund des Aufbaus und der Struktur der Lehrveranstaltung nicht benotete Ausgleichsmöglichkeiten (z.B. Hausarbeit, Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherchearbeit) angeboten werden können, um die anwesenheitsbezogenen Kompetenzen in einer anderen Form zu erwerben.
- b) Den hier definierten Personen wird bei Praktika (Antragseinreichung bei der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten) bei Bedarf eine geeignete Flexibilisierung ermöglicht.
- c) Wenn den hier definierten Personen eine Teilnahme an Blockseminaren oder Exkursionen aus familiären Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist, werden durch die Lehrenden nicht benotete Ausgleichsmöglichkeiten (z.B. Hausarbeit, Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherchearbeit) zugestanden, sofern die Fehlzeit nicht mehr als ein Drittel der Präsenzzeit übersteigt und wenn aufgrund des Veranstaltungsaufbaus und der -struktur gleichwertige Alternativen angeboten werden können, um die anwesenheitsbezogenen Kompetenzen in einer anderen Form zu erwerben.
- d) Schwangeren Studentinnen wird bei gefahrgeneigten praktischen Prüfungsleistungen entsprechend der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) und § 30 Absatz 4 RPO eine alternative Lösung ermöglicht.

5.3 Prüfungsleistungen während der Mutterschutzfrist gemäß § 30 RPO

Studentinnen, bei denen die gesetzlichen Mutterschutzfristen in den Prüfungszeitraum fallen, können, wenn sie es wollen und ihr gesundheitlicher Zustand es erlaubt, Prüfungsleistungen absolvieren. Sofern sie die Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen, wird ihnen bewilligt, eine oder mehrere gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen, individuell zu vereinbarenden Prüfungstermin des Semesters abzulegen, wenn sie eine Präsenzzeit von mindestens 70% erfüllt haben.

5.4 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungsleistungen gemäß § 27 sowie § 30 RPO

Als wichtiger Grund gemäß § 27 Abs. 1 RPO wird auch anerkannt:

- a) Die notwendige Betreuung eines Kindes, wenn die ursprüngliche Kinderbetreuungsmöglichkeit kurzfristig ausfällt (z.B. wegen der Erkrankung der Betreuungsperson oder Ferien- und Schließzeiten der Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule),
- b) die notwendige Pflege einer pflegebedürftigen nahestehenden Person, wenn die ursprünglich regelmäßig betreuende Person erkrankt ist.

§ 6 Weitere familiengerechte Studienbedingungen

Studierenden mit Familienverantwortung ist eine bevorzugte Platzvergabe bei Lehrveranstaltungen oder bei Modulen zu ermöglichen, wenn sie aus familiären Gründen darauf angewiesen sind, eine ganz bestimmte

Lehrveranstaltung oder ein ganz bestimmtes Modul zu besuchen (z.B. alle anderen Lehrveranstaltungen liegen außerhalb der Kitaöffnungs- oder Schulzeiten). Auf Verlangen sind der Dozentin/dem Dozenten die Bescheinigung der Registrierung vorzulegen.